



Informationsblatt psychotherapeutische Behandlung

A. Grundsätzliches

Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Leistungen mittels wissenschaftlich anerkannter Verfahren nach den Abschnitten B und G des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) sind gemäß §§ 18 - 21 und der Anlage 3 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) beihilfefähig.

Dies sind im Einzelnen

- psychoanalytisch begründete Verfahren mit den Behandlungsformen
 - analytische Psychotherapie und
 - tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie,
- Verhaltenstherapie,
- Systemische Therapie,
- psychosomatische Grundversorgung,
- Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung,
- probatorische Sitzungen,
- psychotherapeutische Akutbehandlung,
- psychotherapeutische Sprechstunde.

Zu den weiteren beihilfefähigen Therapien gehören die Soziotherapie nach § 30 BBhV und die Neuropsychologische Therapie nach § 30a BBhV.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für die gleichzeitige Durchführung einer psychotherapeutischen Akutbehandlung, eines psychoanalytisch begründeten Verfahrens, einer Verhaltenstherapie, Systemischen Therapie oder psychosomatischen Grundversorgung.

Weiterhin **nicht beihilfefähig** sind Aufwendungen für Familientherapie, funktionelle Entspannung nach M. Fuchs, Gesprächspsychotherapie (z. B. nach Rogers), Gestalttherapie, körperbezogene Therapie, konzentrierte Bewegungstherapie, Logotherapie, Musiktherapie, Heileurhythmie, Psychodrama, respiratorisches Biofeedback und Transaktionsanalyse.

Nicht zu den psychotherapeutischen Leistungen im Sinne der §§ 18 bis 21 BBhV gehören:

- Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung bestimmt sind,
- Maßnahmen der Erziehungs-, Ehe-, Lebens- oder Sexualberatung,
- Heilpädagogische und ähnliche Maßnahmen sowie
- Psychologische Maßnahmen, die der Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte dienen.

B. Verfahren

Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Behandlungen ist die vorherige, förmliche Anerkennung durch die Festsetzungsstelle.

Zu diesem Zweck hat der Beihilfeberechtigte der Festsetzungsstelle das „Übersendungsschreiben zum Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Psychotherapie“ (**Formblatt 1**) und den Vordruck "Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie" (**Formblatt 2**) ausgefüllt vorzulegen. Dieser ist vom Berechtigten unter Punkt II und vom Therapeuten unter Punkte III und IV auszufüllen.

Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen erteilt die Festsetzungsstelle dem Beihilfeberechtigten einen rechtsmittelfähigen Bescheid über die Anerkennung bzw. Ablehnung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für die Psychotherapie.

Soweit sich aus den vorgelegten Antragsunterlagen Unklarheiten hinsichtlich der medizinischen Notwendigkeit der geplanten Psychotherapie ergeben, ist die Festsetzungsstelle berechtigt, im Einzelfall ein vertrauensärztliches Gutachten anzufordern. Die Kosten des Gutachtens trägt die Festsetzungsstelle.

Wird eine Verlängerung der Behandlung oder Folgebehandlung notwendig, ist die Anerkennung mit dem **Formblatt 2** (Antrag) erneut zu beantragen.

Alle erforderlichen Vordrucke erhalten Sie von Ihrer Beihilfefestsetzungsstelle.

C. Ausnahmen vom Voranerkennungsverfahren

Eine Voranerkennung ist bei der Inanspruchnahme folgender psychotherapeutischer Leistungen nicht erforderlich:

- psychotherapeutische Sprechstunde,
- psychosomatische Grundversorgung,
- Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung,
- probatorische Sitzungen,
- psychotherapeutische Akutbehandlung,
- Kurzzeittherapie in psychoanalytisch begründeten Verfahren, bei Verhaltenstherapie und Systemischer Therapie.

Art und Umfang der Behandlung sowie der Qualifikation des Therapeuten bzw. der Therapeutin sind der Beihilfefestsetzungsstelle spätestens bei der ersten Beantragung einer Beihilfe zu den Aufwendungen mitzuteilen.

D. Maximale Anzahl der Sitzungen je Krankheitsfall

a) Genehmigungspflichtige Behandlungen

Eine psychotherapeutische Sitzung umfasst eine Behandlungsdauer von mindestens 50 Minuten einer Einzelbehandlung; bei einer Gruppenbehandlung in der Regel 100 Minuten oder, bei entsprechender Erhöhung des Gesamtsitzungskontingentes, 50 Minuten.

Hat die behandelte Person das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, sind Aufwendungen für Sitzungen, in die notwendigerweise Bezugspersonen einbezogen werden,

- bei Einzelbehandlung bis zu einem Viertel und
- bei Gruppenbehandlung bis zur Hälfte

der bewilligten Anzahl von Sitzungen zusätzlich beihilfefähig.

Ist der Patient älter als 21 Jahre, werden die Sitzungen mit Bezugsperson in voller Höhe auf die bewilligte Anzahl der Sitzungen angerechnet. Dies gilt für die Behandlungen der folgenden Ziffern 1 bis 5.

1. analytische Psychotherapie von Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben:

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
im Regelfall	160 Sitzungen	80 Sitzungen
in Ausnahmefällen	weitere 140 Sitzungen	weitere 70 Sitzungen

2. tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie von Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben:

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
im Regelfall	60 Sitzungen	60 Sitzungen
in Ausnahmefällen	weitere 40 Sitzungen	weitere 20 Sitzungen

3. tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Personen, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben:

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
im Regelfall	90 Sitzungen	60 Sitzungen
in Ausnahmefällen	weitere 90 Sitzungen	weitere 30 Sitzungen

4. tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
im Regelfall	70 Sitzungen	60 Sitzungen
in Ausnahmefällen	weitere 80 Sitzungen	weitere 30 Sitzungen

5. Verhaltenstherapie, altersunabhängig

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
im Regelfall	60 Sitzungen	60 Sitzungen
in Ausnahmefällen	weitere 20 Sitzungen	weitere 20 Sitzungen

6. systemische Therapie; sowohl im Einzel- als auch im Mehrpersonensetting:

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
Im Regelfall	36 Sitzungen	36 Sitzungen
In Ausnahmefällen	Weitere 12 Sitzungen	Weitere 12 Sitzungen

b) Nicht genehmigungspflichtige Behandlungen

1. psychotherapeutische Akutbehandlung

Aufwendungen für eine psychotherapeutische Akutbehandlung sind wie folgt beihilfefähig:

- für Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben bis zu 24 Behandlungen oder
- für Personen vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder Personen mit geistiger Behinderung **unter** Einbeziehung einer Bezugsperson, bis zu 30 Behandlungen.

Soll sich eine Behandlung der psychoanalytisch begründeten Verfahren, eine Verhaltenstherapie oder Systemische Therapie anschließen, ist hierfür die Voranerkennung durch die Festsetzungsstelle notwendig. Die Zahl der durchgeführten Akutbehandlungen ist auf die Zahl der genehmigungspflichtigen Behandlungen anzurechnen.

2. Kurzzeittherapie

Beihilfefähig sind

- für Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben bis zu 24 Behandlungen oder
- für Personen vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder Personen mit geistiger Behinderung **unter** Einbeziehung einer Bezugsperson, bis zu 30 Behandlungen.

Erbrachte Sitzungen im Rahmen der psychotherapeutischen Akutbehandlung werden mit der Anzahl der Sitzungen der Kurzzeittherapie verrechnet. Die bereits in Anspruch genommenen Sitzungen der Kurzzeittherapie sind auf eine genehmigungspflichtige Therapie nach den §§ 19 bis 20a (psychoanalytisch begründeten Verfahren, Verhaltenstherapie oder Systemische Therapie) anzurechnen.

3. psychosomatische Grundversorgung

Im Rahmen dieser Behandlungsform sind beihilfefähig:

- Verbale Intervention (Einzelbehandlung) bis zu 25 Sitzungen
- Hypnose (Einzelbehandlung) bis zu 12 Sitzungen
- Autogenes Training und Muskelrelaxationstherapie (Einzel-/Gruppenbehandlung) bis zu 12 Sitzungen

Abrechnungsfähig sind die Gebührenziffern 845 bis 849 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

4. psychotherapeutische Sprechstunde

Aufwendungen für eine psychotherapeutische Sprechstunde ist je Krankheitsfall als Einzeltherapie für bis zu 6 Sitzungen in Einheiten von mindestens 25 Minuten beihilfefähig.

Für Personen vor Vollendung des 21. Lebensjahres und für Menschen mit einer geistigen Behinderung sind Aufwendungen für bis zu 10 Sitzungen je Krankheitsfall als Einzeltherapie beihilfefähig.

5. Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung

Für Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, sind insgesamt bis zu 400 Minuten in Einheiten von jeweils 50 oder 100 Minuten beihilfefähig. Für Personen vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder Menschen mit einer geistigen Behinderung unter Einbeziehung einer Bezugsperson sind höchstens insgesamt 500 Minuten in Einheiten von jeweils 50 oder 100 Minuten beihilfefähig.

6. Probatorische Sitzungen

Vor einer Kurzzeittherapie oder genehmigungspflichtigen Langzeittherapie durchzuführende probatorische Sitzungen sind in folgendem Umfang beihilfefähig:

- für Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben bis zu 5 Sitzungen, bei anschließender analytischer Psychotherapie bis zu 8 Sitzungen oder
- für Personen vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder Personen mit geistiger Behinderung bis zu 7 Sitzungen, bei anschließender analytischer Psychotherapie bis zu 10 Sitzungen.

Sie sind nicht auf die beihilfefähigen Kontingente der Kurz- oder Langzeittherapien anzurechnen.

Für weitergehende Informationen steht Ihnen die Beihilfefestsetzungsstelle unter der oben genannten Adresse gern zur Verfügung.